

Garantiebedingungen evoTractionBattery

1 Geltungsbereich

Diese Garantiebedingungen gelten nur für gewerbliche Kunden.

2 Allgemeines

ecovolta AG garantiert, dass das Produkt „evoTractionBattery“ zum Zeitpunkt des Ersterwerbs keine Material- und/oder Verarbeitungsfehler aufweist. Sollte sich das Produkt während dieser Gewährleistungszeit aufgrund von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern als defekt (zum Zeitpunkt des Ersterwerbs) erweisen, wird ecovolta AG das Produkt bzw. dessen defekte Teile unter Übernahme der Arbeits- und Materialkosten nach eigenem Ermessen reparieren, austauschen oder mittels finanzieller Kompensation des Restwerts des Produktes pro Rata entschädigen. ecovolta AG kann das defekte Produkt oder Teile davon durch ein neues oder neuwertiges Produkt bzw. Teile davon ersetzen, wobei das ersetzte Produkt oder Teile davon in das Eigentum der ecovolta AG übergehen.

ACHTUNG

Die Garantie erlischt, wenn die evoTractionBattery geöffnet wird.

3 Garantie

ecovolta AG gibt für den Einsatz der evoTractionBattery folgende Garantien, sofern die Batterie immer innerhalb der Spezifikation betrieben, gelagert und transportiert wurde:

Garantierte Vollladezyklen	3000
Garantierte Restkapazität (SoH)	80 %
kalendarische Alterung	10 Jahre

Anwendbar bei folgenden Betriebsparametern:

Entladetiefe (Nettokapazität)	100 %
Standard-Ladung	Konstantstrom 0.5 C
Standard-Entladung	Konstantstrom max. 1.0 C
Betriebstemperatur	Ladung 0 °C bis +50 °C Entladung -20 °C bis +60 °C
Ladezustand bei Lagerung	30 bis 35 %

Bedingungen zum Messen der Restkapazität:

Umgebungstemperatur	+20 bis +25 °C
Laden	(0.2) CC/CV Konstantspannung 4.0 V Abschaltstrom 0.05 C
Entladen	0.2 CC Abschaltspannung 2.8 V

INFORMATION

Detaillierte Informationen finden Sie im Technischen Handbuch.

4 Garantielaufzeit

Massgeblich für den Beginn der maximalen Garantielaufzeit von 24 Monaten ist der Zeitpunkt des Kaufs des Produkts. Der Anspruch auf Garantieleistung steht nur dem Erstkäufer zu und erlischt bei Weiterverkauf des Produktes durch den Erstkunden. Die Garantie ist nicht übertragbar.

5 Bedingungen der Inanspruchnahme

5.1 Die Garantieleistung kann nur erbracht werden, wenn

- der Defekt innerhalb der Garantiezeit und spätestens fünf Tage nach dem Auftritt des Defekts schriftlich mitgeteilt wird;
- die Seriennummer und der Produkttyp des Produktes übermittelt werden;
- der Originalrechnungsbeleg vorgelegt werden kann;
- der Defekt beschrieben wird.

5.2 ecovolta AG ist berechtigt dem Kunden Untersuchungskosten in Höhe von 150 CHF pro Stunde in Rechnung zu stellen, wenn

- die Untersuchung Ihres Produkts durch ecovolta AG ergibt, dass Ihnen, gleich aus welchem Grund, kein Garantieanspruch zusteht;
- bei der Untersuchung Ihres Produkts kein Fehler gefunden wurde und Ihr Gerät fehlerfrei funktioniert.

Die Untersuchungsgebühr kann bei ecovolta AG vorab in Erfahrung gebracht werden.

6 Garantiausschlüsse und Einschränkungen

ecocoach AG verpflichtet sich unter dieser Garantie nur zur Reparatur, Austausch oder zur finanziellen Kompensation von Produkten, die diesen Garantiebedingungen unterliegen. ecovolta AG ist nicht haftbar für Verluste oder Schäden materieller oder immaterieller Art wie Kaufpreis, Gewinneinbußen, Einnahmeverlust, Datenverlust, immaterielle Schäden oder für Schäden resultierend aus der Nichtverfügbarkeit des Produkts oder zugehöriger Komponenten, die direkt, indirekt oder als Folge von Produkten bzw. Dienstleistungen dieser Garantie oder anderweitig erwachsen können.

Sonstige Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag sind aus der vorliegenden Garantie ausgeschlossen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung und Minderung) werden wegbedungen.

Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen, wenn

- das Produkt nicht nach den Nutzungs- und Installationsbedingungen errichtet, betrieben und/oder gewartet wurde (Schäden dürfen nicht auf missbräuchlichen oder unsachgemäßen Betrieb beruhen);
- ein Schaden aufgrund von übermässigen Vibrationen, einer losen Befestigung der Batterie oder zu festem Anziehen von Befestigungsmitteln, nicht abgestimmtem oder nicht sachgemäss verbundenem Zubehör entstanden ist;
- das Produkt nicht für die von ecovolta AG spezifizierten Anwendungsgebiete eingesetzt wurde;
- das Produkt nicht sachgemäss befördert oder gelagert wurde;
- das Produkt aufgrund vorsätzlichen Handlungen, Kollisionen oder Unfällen beeinträchtigt ist;
- Modifikation, Änderung, Demontage, Reparatur oder Austausch durch andere Personen als durch die ecovolta AG zertifizierte Mitarbeiter vorgenommen wurden;
- die Schäden auf normale Abnutzung und üblichem Verschleiß beruhen;
- die Mängel am Gerät nicht auf einem Material- und/oder Herstellungsfehler beruhen;
- das Produkt außerhalb der Umgebungsbedingungen, welche im Datenblatt spezifiziert sind, ausgesetzt wurde;
- nicht für eine ausreichende Belüftung des Produktes gesorgt wurde;
- das Produktgehäuse durch nicht von ecovolta AG geschultes Personal geöffnet wurde;
- der Kunde der ecovolta AG den Fehler nicht innerhalb der Garantiezeit ab Übergabe und spätestens fünf Tage nach dem Auftreten des Defekts vorlegt;

- die Seriennummer auf dem Produkt nicht mehr zu identifizieren ist oder modifiziert wurde;
- das Gerät bereits beim Transport beschädigt wurde, aber trotzdem durch den Kunden in Betrieb genommen wurde;
- der Energiespeicher mindestens 6 Monate nicht betrieben wurde;
- höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen wie Hochwasser, Brände, Erdbeben, Blitzschlag oder andere abnormale Umweltbedingungen, Krieg, etc.) dem Produkt Schaden zugeführt hat;
- das Produkt externen Einflüssen (Eis, Wasser, Benzin, Öl, Chemikalien, Strahlung, Hitze, Staub, Steinschlag), einschliesslich ungewöhnlichen physikalischen oder elektrischen Belastungen (Überspannungen, Anlaufstrom, mechanische Schocks, Vibrationen, Schläge, thermische Schocks usw.) ausgesetzt war, insbesondere auch aufgrund Überhitzung durch ungenügende Kühlung oder Überhitzung aufgrund von Schmutz und Ablagerungen.
- der Kunde den Zugriff der ecovolta AG oder einem Drittanbieter auf die Leistungs- und Betriebsdaten des Datenspeichers im Energiespeicher nicht gewährt und/oder die Daten manipuliert;
- die Batterie kurzgeschlossen wurde (bzw. Überstrom), die Leitungs-Anschlussquerschnitte unterdimensioniert oder nicht sachgemäss ausgeführt sind;
- Änderungen an der Hardware oder Software oder den Parametern der Batterie bzw. des Batteriemanagementsystems vorgenommen wurden, oder versucht wurde; diese zu modifizieren;
- der Kunde die Installation von ecovolta AG bereitgestellter Softwareupdates verweigert.

Ist eine Garantieleistung ausgeschlossen, so sind die Nebenkosten wie Technikerhonorar, Liefer- und Transportkosten vom Kunden zu tragen.

7 Erfüllung

- 7.1 ecovolta AG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Maßnahme zur Behebung des Mangels. Die Reparatur von Teilen oder die Ersetzung des Produkts erfolgt auf einer Austauschbasis mit einem gleichwertigen, aber nicht notwendig typgleichen Produkt, wobei es sich entweder um ein neues Produkt oder um ein überholtes Produkt handelt, das funktional dem ersetzten Produkt entspricht. ecovolta AG ist berechtigt eine Reparatur der Teile vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ecovolta AG wird so Ersatz leisten, dass zumindest die garantierte Mindestleistung wiederhergestellt wird. ecovolta AG behält sich vor, anstelle des Ersatzes oder der Reparatur eine finanzielle Kompensation des Restwerts des Produkts gemäß der ecovolta AG Richtlinie zu leisten.
- 7.2 Das vom Kunden übergebene Produkt wird nach dem Austausch Eigentum der ecovolta AG.
- 7.3 Die Garantie hinsichtlich der reparierten oder ersetzten Teile wird für die verbleibende Zeit der Garantiedauer übernommen.
- 7.4 Bei Garantieanspruch übernimmt die ecovolta AG die Liefer- und Transportkosten für den Rückversand zum Erfüllungsort. Für Handels- und Grosskunden mit separatem Kaufvertrag oder Rahmenabkommen gelten die darin enthaltenen Bestimmungen.

8 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der eingeräumten Garantie erstreckt sich auf die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Europäische Union und deren 28 Mitgliedstaaten, sowie Norwegen.

Ein allfälliges Regressrecht des Kunden (Garantienehmers) gegen ecovolta AG aus EU-Verbraucherschutzrecht oder aus dem staatlichen Recht eines EU-Mitgliedstaates wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Garantie unwirksam sein oder werden oder eine zu schließende Lücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle

der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie (auch mit Bezug auf die Frage deren Zustandekommens oder Gültigkeit) wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Schwyz vereinbart. Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

11 Hersteller

ecovolta AG
Gersauerstrasse 71
6440 Brunnen
Schweiz

+41 41 811 41 42
info@eco-volta.com
eco-volta.com

Dieses Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung der ecovolta AG weder reproduziert noch anderweitig weiterverwendet werden.

© 2022 ecovolta AG. Alle Rechte vorbehalten. Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten. Stand: 2022-09-01